



An das
Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail an verfd.post@ooe.gv.at

Linz, am 09.09.2020

**BETR.: Verf-2019-508685/2-Za, Begutachtungsverfahren
Oö. GSDG-Novelle 2020**

Referent: Dr. Wolfgang Graziani-Weiss, Rechtsanwalt in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer bedankt sich zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme zu Oö. GSDG-Novelle 2020.

1. Primärversorgungseinheiten bestehen entweder in der Organisationsform einer Gruppenpraxis oder in der Organisationsform eines selbstständigen Ambulatoriums nach den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes bzw. als Netzwerk zB in Form eines Vereins (§ 2 Abs 5 PrimVG). § 3 sieht nunmehr vor, dass zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Gemeindesanitätsdienstes Verträge auch mit einer Primärversorgungseinheit abgeschlossen werden können. Schon jetzt bestand die Möglichkeit zum Abschluss solcher Verträge mit einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

Generell stellt sich die Frage, ob zur Erfüllung bestimmter Aufgaben für Gemeinden nicht auch die Möglichkeit bestehen sollte, mit Krankenanstalten derartige Verträge abzuschließen. Es ist nicht ersichtlich, warum nunmehr Primärversorgungseinheiten von Gemeinden herangezogen werden dürfen aber sonstige Krankenanstalten (egal ob bettenführend oder in Form von Ambulatorien) nicht. Dadurch könnte eine weitere Möglichkeit zur Behebung des Mangels an Ärztinnen und Ärzten im öffentlichen Sanitätsdienst, wie im allgemeinen Teil des Entwurfes betont, geschaffen werden.

2. § 2 Abs 3 Oö. GSDG wird in diesem Zusammenhang ebenfalls anzupassen sein, da die Verträge mit einer Primärversorgungseinheit (bzw. Körperschaft öffentlichen Rechts) geschlossen



werden und sich sohin nicht (Z 1) die Gemeindeärztin oder der Gemeindearzt zu bestimmten Leistungen verpflichtet, sondern die Primärversorgungseinheit (bzw. die Körperschaft öffentlichen Rechts). Es wird vorgeschlagen Z 1 wie folgt zu formulieren:

„1. Die Aufgaben, zu deren Erfüllung sich die Gemeindeärztin oder der Gemeindearzt bzw. die Körperschaft öffentlichen Rechts oder die Primärversorgungseinheit auf Verlangen der zuständigen Organe verpflichtet.“

3. Wenn im § 2 Abs 5 Oö. GSDG „stellvertretende Gemeindeärzte“ ermöglicht werden, sollte auch geregelt werden, wann diese tätig werden. Darf der Vertreter nur bei Verhinderung des Gemeindearztes tätig werden oder kann er stets ohne weiteres herangezogen werden? Kann der bestellte Gemeindearzt mit seiner Vertretung die Aufgaben intern aufteilen oder bedarf dies einer Genehmigung der Gemeinde?

Es wird vorgeschlagen, hier Abs 3 dahingehend zu ersetzen, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindearzt und dem Vertreter bzw. der Gemeindeärztin und der Vertreterin im Vertrag zu regeln sind und das Einvernehmen dabei herzustellen ist. So wird eine größtmögliche Flexibilität geschaffen, zugleich aber auch sichergestellt, dass das Zusammenspiel ohne Probleme funktioniert.

4. In § 3 des Entwurfes fehlt eine nähere Determinierung, welche Punkte in diesem Vertrag zu regeln sind. Gelten hierfür die Anforderungen von § 2 Abs 3 sinngemäß?

Es wird nicht geregelt, ob diese Ärzte angelobt werden müssen oder nicht, da auch auf § 2 Abs 4 nicht verwiesen wird.

Aus § 3 Abs 2 ergibt sich zugleich, dass offensichtlich mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Körperschaft öffentlichen Rechts hier zu diesen Aufgaben herangezogen werden können. Handelt es sich dann um mehrere Gemeindeärzte oder um Gemeindeärzte nur im Fall der Heranziehung? Wer stellt sicher, welche Ärzte hier herangezogen werden? Kann dies die Körperschaft öffentlichen Rechts bzw. Primärversorgungseinheit aus eigenem regeln oder müssen diese Personen vorher bekanntgegeben werden?

Da der Gemeindearzt auch hoheitliche Aufgaben im Gemeindesanitätsdienst zu übernehmen hat, bedarf es in jedem Fall (wie dies § 2 Abs 4 auch vorsieht) einer Angelobung. Insofern ist § 3 des Entwurfes zu ergänzen und zugleich festzuhalten, dass nur angelobte Ärzte für diese Tätigkeit heranzuziehen sind. Ebenso empfiehlt sich, dass in diesen Verträgen die gleichen Regelungen enthalten sind wie dies § 2 Abs 3 des Entwurfes vorsieht.

Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer
Präsident Dr. Franz Mittendorfer

